

# Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§233ff. ZPO<sup>1</sup>

**Problemaufriss:** Wenn eine Partei im Zivilprozess eine Prozesshandlung nicht innerhalb der korrekten Frist vornimmt, ist die Handlung versäumt und die Partei von eben dieser Prozesshandlung ausgeschlossen. Lag allerdings kein Verschulden der Partei für die versäumte Prozesshandlung vor, ist eine Wiedereinsetzung möglich. Dann kann diese Handlung nachgeholt werden; eine rechtzeitige Ausübung wird fingiert.

## §233 ZPO

*War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde oder die Frist des §234 Abs.1 einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.*

### I. Taugliche Frist i. S. d. §233

- Notfrist (Def. aus §224 I)
  - Ausnahme: Anzeige der Verteidigungsabsicht gem. §276 I 1 - Zwar ist dies eine Notfrist, doch gibt es nach h. M. kein Bedürfnis nach Wiedereinsetzung, da ein Einspruch gegen ein Versäumnisurteil möglich ist.
- Frist zur Begründung
  - der Berufung (§520 II)
  - der Revision (§551 II)
  - der Nichtzulassungsbeschwerde (§544 II)
  - der Rechtsbeschwerde
  - oder eine Frist des §234 I
- Fristen in Sondergesetzen (bspw. §§58, 117 I FamFG, §§70, 71 FamFG)

### II. Fristversäumnis

- Versäumen einer Frist durch Untätigbleiben
- Prozesshandlung erreicht Gericht nicht rechtzeitig
- Prozesshandlung ist unwirksam, obwohl rechtzeitig vorgenommen
  - alle Hindernisse, die objektiv geeignet waren zu verhindern, dass die Prozesshandlung rechtzeitig vorgenommen wird
  - Kausalität bei Hinwegdenken des Hindernisses, dass bei gewöhnlichem Lauf der Dinge die Frist gewahrt worden wäre (nicht kausal: Hindernis fällt vor Fristablauf weg, denn dann kann noch immer die Prozesshandlung nachgeholt werden)

---

<sup>1</sup> Alle folgenden nicht näher bezeichneten Normen sind solche der ZPO.

### **III. Wiedereinsetzungsantrag**

#### **1. Antragsberechtigung**

- die Partei, die die Frist versäumt hat
- nicht aber Antragsgegner

#### **2. Zuständigkeit**

- Das Gericht, das für die versäumte Prozesshandlung zuständig gewesen wäre, ist zuständig, §237.

#### **3. Form**

- Die Form, die für die versäumte Prozesshandlung gegolten hatte, ist statthaft, §236 I.

#### **4. Frist**

- grundsätzlich 2 Wochen, §234 I 1
- 1 Monat, wenn es um die Versäumung von Rechtsmittelfristen geht, §234 I 2
- Beginn: Zeitpunkt, in dem das Hindernis behoben wird, das zum Versäumen der Frist geführt hat, §234 II; also wenn die Partei weiß oder wissen musste, dass die Frist in der Folge versäumt worden ist
- §§222 I ZPO, 187ff. BGB finden ggf. Anwendung
- 1 Jahr nach Ende der versäumten Frist: keine Wiedereinsetzung mehr möglich

#### **5. Inhalt**

- konkludenter Antrag genügt
- die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen müssen enthalten sein:
  - Benennung des Hindernisses
  - Kausalität Hindernis - Versäumen der Frist
  - Schuldlosigkeit des Versäumens (genaue und individuelle Darlegung, keine allg. Floskeln)
  - Zeitpunkt, wann das Hindernis weggefallen ist
- diese müssen glaubhaft gemacht werden (vgl. §294)

#### **6. Wiedereinsetzung von Amts wegen**

- die versäumte Prozesshandlung wird innerhalb der zweiwöchigen Frist des §234 I nachgeholt und in der Handlung ist nicht schon ein konkludenter Antrag auf Wiedereinsetzung zu sehen, §236 II 2

### **IV. Schuldlosigkeit**

#### **1. Eigenes Verschulden**

- Vorsatz und Fahrlässigkeit, ~ §276 BGB, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bzw. die Sorgfalt einer ordentlichen Prozesspartei
- an Rechtsanwälte höherer Anforderungsmaßstab als an Laien

## **2. Verschulden Dritter**

- Entstehen für den gesetzlichen Vertreter, §51 II (Minderjährige, juristische Personen und sonstige Gesellschaften)
- Verschulden des Prozessbevollmächtigten, §85 II
- Organisations- und Strukturverschulden mittelbar für bspw. Angestellte

## **3. Einzelfälle**

- Postverkehr ist zu langsam
- Erkrankung des Antragstellers oder seines Vertreters
- kein Nachtbriefkasten am Gericht zur Fristwahrung
- Frist ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten

## **V. Nachholung der Prozesshandlung**

- Nachholung gem. §234 I 1
- Wiedereinsetzungsfrist von 2 Wochen grundsätzlich nach Beseitigung des Hindernisses (bei Begründungsfristen 4 Wochen, §234 I 2)

## **VI. Entscheidung über die Wiedereinsetzung**

- durch Urteil nach mündlicher Verhandlung
- durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückweisen und die nachgeholte Prozesshandlung als unzulässig verwerfen
- unanfechtbar, §238 III

## **VII. Rechtsfolgen**

- Zurückversetzung des Verfahrens in den Zustand vor der Fristversäumung
- zwischenzeitlich eingetretene nachteilige Folgen durch das Fristversäumnis werden automatisch ex tunc beseitigt
- bereits ergangene Entscheidungen werden gegenstandslos; eine gesonderte Aufhebung ist nicht notwendig
- Rechtskraft eines Urteils kann beseitigt werden, wenn sich die Wiedereinsetzung auf die Einlegung eines Rechtsmittels bezieht
- Kosten der Wiedereinsetzung trägt der Antragssteller, §238 IV

## **Weitere gesetzliche Regelungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Auszug)**

- §68 GKG
- §31 KostO
- §33 RVG
- §105 GBO
- §186 InsO
- §123 PatG
- §52 OWiG
- §17ff. FamFG
- §117 FamFG mit Verweis auf die ZPO
- §367 FamFG mit Verweis auf §§17ff. FamFG

Diese Ausführungen orientieren sich an:

KLAUS SCHREIBER, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zivilprozess, JURA 2011, 601 - 605